

Flurbereinigung Düren-Ost
Az.: 33.43 -5 09 03-

Ladung zur:

- I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**
 1. Offenlegungstermin
 2. Anhörungstermin

- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der**
 - 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Flurbereinigung Düren-Ost finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Düren-Ost hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan auf Grund erforderlicher Änderungen fortgeschrieben und endgültig aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-¹).

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

am 24.06.2015 und 25.06.2015

jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr

im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer NRW,
Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen
Seminarraum 1
Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen (siehe auch Ziffer II.).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer**² die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**³.

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis), sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis).

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteilig-
tennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen
Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen
alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungs-
grundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan
gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im
Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Die Beteiligten werden gebeten ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 12.08.2015 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

am 12.08.2015 um 10.00 Uhr

im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer NRW,

Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen

Seminarraum 1

Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren.

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Düren-Ost einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Der Bevollmächtigte muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.43 -5 09 03- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt 1. der Ladung) findet

am 24.06.2015 und 25.06.2015

jeweils in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 16.00 Uhr

im Dienstgebäude der Landwirtschaftskammer NRW,

Kreisstellen Aachen, Düren, Euskirchen

Seminarraum 1

Rütger-von-Scheven-Straße 44, 52349 Düren

die Offenlegung zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinden Hürtgenwald und Nörvenich sowie im Amtsblatt der Stadt Düren und in den Amtsblättern der Gemeinden Kreuzau, Merzenich, Niederzier und Nörvenich ab dem 17.07.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 18.06.2014 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2014 das Jahr **2015** und an die Stelle des Jahres 2015 das Jahr **2016** tritt.

Die Überleitungsbestimmungen vom 18.06.2014 können Sie auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen: www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/dueren .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rombey
Oberregierungsvermessungsrätin

Gesetzesfundstelle:

¹Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² und ³ § 10 FlurbG:

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

1. als **Teilnehmer** die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als **Nebenbeteiligte**:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56).